

ALLUNITY E-GELD-TOKEN-BEDINGUNGEN (die „SEKAU-Bedingungen“)

Die mit einem SEKAU verbundenen Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden SEKAU-Bedingungen enthalten, die auf der Website von AllUnity unter <https://allunity.com/terms-and-conditions-de> oder einer anderen später zu diesem Zweck bestimmten Website verfügbar sind.

Durch den Erwerb, den Besitz oder die Nutzung von SEKAU akzeptiert ein SEKAU-Inhaber (wie nachstehend definiert) diese SEKAU-Bedingungen und erklärt sich mit ihnen einverstanden. Ein SEKAU-Inhaber (wie nachstehend definiert), der diese SEKAU-Bedingungen nicht akzeptiert und sich nicht mit ihnen einverstanden erklärt, darf SEKAU nicht nutzen.

Der Emittent verzichtet auf jegliches Erfordernis des Zugangs der Annahme dieser SEKAU-Bedingungen durch einen SEKAU-Inhaber (wie nachstehend definiert).

1 Emittent, Status, Nennwert, Ausgabe

- 1.1** Emittent: SEKAU wird von der AllUnity GmbH, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 134001, mit Sitz in Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (der „Emittent“) ausgegeben.
- 1.2** Status: SEKAU ist ein E-Geld-Token („EMT“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7, Artikel 48 ff. der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte in der jeweils gültigen Fassung („MiCAR“).
- 1.3** Denominierung: SEKAU lautet auf Schwedische Kronen, wobei eine Schwedische Krone einem SEKAU entspricht. Jeder SEKAU hat einen Nennwert von eins.
- 1.4** Ausgabe von SEKAU: Gemäß Artikel 49 MiCAR ist der Emittent verpflichtet, SEKAU zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben. SEKAU verfügt über ein Register auf derjenigen Blockchain, auf der SEKAU emittiert wird, in dem alle Übertragungen von SEKAU erfasst sind. Die Ausgabe von SEKAU erfolgt durch Registrierung von SEKAU auf Veranlassung des Emittenten unter der Blockchain-Adresse des Ersterwerbers (oder seines Verwahrers) auf derjenigen Blockchain, auf der SEKAU emittiert wird. Der Emittent emittiert SEKAU nur auf eine Blockchain-Adresse eines Verifizierten Instituts.
- 1.5** „Verifiziertes Institut“ bezeichnet jedes Institut, das vom Emittenten für den Ersterwerb von SEKAU nach erfolgreichem Abschluss des Onboarding-Prozesses des Emittenten für verifizierte Institute (einschließlich entsprechender Due-Diligence-Prüfung und KYC/AML-Prozesse) zugelassen wurde. Eine Liste der Verifizierten Institute ist unter <https://allunity.com/partners> oder auf einer anderen später zu diesem Zweck bestimmten Website zu finden.

2 Rücktauschrecht der SEKAU-Inhaber

- 2.1** Rücktauschrecht: Gemäß Artikel 49(2) und (4) MiCAR und vorbehaltlich der SEKAU-Bedingungen hat ein Inhaber von SEKAU (ein „SEKAU-Inhaber“) auf Antrag des SEKAU-Inhabers gegenüber AllUnity als Emittent des SEKAU einen Anspruch auf jederzeitige Rückzahlung des monetären Wertes eines SEKAU zum Nennwert durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrags (mit Ausnahme von elektronischem Geld).
- 2.2** Rücktauschbedingungen: Das Rücktauschrecht eines SEKAU-Inhabers unterliegt den von der Emittentin unter <https://allunity.com/redemption-policy> oder einer später zu diesem Zweck bestimmten Website jeweils veröffentlichten SEKAU-Rücktauschbedingungen (die „Rücktauschbedingungen“).

Die Rücktauschbedingungen spiegeln die Verpflichtung des Emittenten wider, die zwingenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Rücktausch von SEKAU einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung des Emittenten zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionen. Diese Compliance-Verpflichtungen bestehen insbesondere in der durch den Emittenten auf der Grundlage der vom SEKAU-Inhaber zur Verfügung gestellten und aus externen Quellen bezogenen Informationen vorzunehmenden Überprüfung (i) der Identität des Inhabers und wirtschaftlichen Eigentümers der zum Rücktausch eingereichten SEKAU, (ii) der Herkunft der Gelder und Vermögenswerte (einschließlich der zum Rücktausch bestimmten SEKAU) des SEKAU-Inhabers und (iii) der Kontrolle über die Absender-Wallet durch den SEKAU-Inhaber sowie die Durchführung von Sanktionsprüfungen einschließlich derjenigen nach Maßgabe der europäischen und US-amerikanischen Sanktionen in Bezug auf den Inhaber und den wirtschaftlich Berechtigten der zurückzutauschenden SEKAU.

- 2.3** Übertragung anstelle des Rücktauschs: Anstelle eines Rücktauschs kann sich ein SEKAU-Inhaber jederzeit durch Verkauf und Übertragung eines SEKAU gemäß Ziffer 3 (*Verfügbarkeit und Übertragungen*) an einen Dritten (einschließlich eines Verifizierten Instituts) ein dem Rücktausch wirtschaftlich vergleichbares Äquivalent verschaffen.

3 Verfügbarkeit und Übertragungen

- 3.1** Verfügbarkeit von SEKAU: Die Verfügbarkeit von SEKAU hängt von der Verfügbarkeit derjenigen Blockchain ab, auf der SEKAU ausgegeben wird. Die Verfügbarkeit von SEKAU kann daher eingeschränkt sein, wenn die betreffende Blockchain nicht verfügbar ist und/oder der Zugriff auf die betreffende Blockchain oder Wallet oder andere technische Einrichtungen für den Zugriff auf SEKAU aufgrund geplanter Ausfallzeiten (*downtime*) oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Emittenten oder des SEKAU-Inhabers liegen, nicht möglich ist, wie beispielsweise höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Überschwemmungen, Bränden, Erdbeben, Unruhen, Terrorakte, Streiks oder andere Arbeitsprobleme (mit Ausnahme solcher, an denen Mitarbeiter des SEKAU-Inhabers beteiligt sind), Ausfall oder Verzögerung des Internetdienstanbieters oder Denial-of-Service-Angriffe.
- 3.2** Übertragungen: Ein SEKAU-Inhaber kann einen SEKAU ganz oder in Bruchteilen von 1/100 an einen dritten Empfänger übertragen, indem er einen SEKAU an die Blockchain-Adresse des dritten Empfängers sendet.

Infolge einer solchen Übertragung an die Blockchain-Adresse eines Dritten kann der übertragende SEKAU-Inhaber den Zugang zu und alle Rechte im Bezug auf diese SEKAU dauerhaft verlieren. Ein solcher dauerhafter Verlust des Zugriffs und/oder der Rechte kann eintreten, wenn (i) die Blockchain-Adresse des Übertragungsempfängers falsch eingegeben wurde und/oder die Person, die diese Blockchain-Adresse kontrolliert, nicht ermittelt werden kann, (ii) der (neue) SEKAU-Inhaber den mit dieser Blockchain-Adresse verbundenen privaten Schlüssel nicht besitzt oder verliert, (iii) die Blockchain-Adresse einer Person gehört, die die SEKAU nicht zurückgeben wird, oder (iv) die Blockchain-Adresse einer Person gehört, die die SEKAU zwar zurückgeben könnte, jedoch weitere Maßnahmen ihrerseits verlangt, wie beispielsweise die Überprüfung der Identität des SEKAU-Inhabers.

Jede solche Übertragung und alle damit verbundenen Anweisungen liegen in der alleinigen Verantwortung des SEKAU-Inhabers. Dementsprechend hat der Emittent keine Verantwortung oder Verpflichtung, die Herkunft und/oder das Bestehen von etwaigen Sicherungsrechten in Bezug auf SEKAU oder SEKAU-Guthaben eines SEKAU-Inhabers zu verfolgen, zu überprüfen oder zu ermitteln.

- 3.3** Keine Übertragungen an Blockchain-Adressen auf der Schwarzen Liste: Übertragungen an eine Blockchain-Adresse auf der Schwarzen Liste sind nicht zulässig. Diese Übertragungen sind unwirksam.

„Blockchain-Adresse auf der Schwarzen Liste“ bezeichnet jede Blockchain-Adresse, die gegen die SEKAU-Bedingungen und/oder die Compliance-Verpflichtungen des Emittenten verstößt, wie z. B. Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen.

- 3.4** Sperrung von SEKAU: Der Emittent behält sich das Recht vor, die Übertragung eines SEKAU an eine oder von einer Blockchain-Adresse auf der Schwarzen Liste zu sperren (und ein jeder solcher SEKAU ein „Gesperrter SEKAU“). Unter bestimmten Umständen kann der Emittent die (versuchte) Übertragung eines Gesperrten SEKAU den zuständigen Behörden melden. Der Emittent kann außerdem gesetzlich verpflichtet sein, die Reserven für SEKAU (die „SEKAU-Reserven“), die sich auf einen Gesperrten SEKAU beziehen, an die zuständigen Behörden zu übergeben. Der betreffende SEKAU-Inhaber kann gegebenenfalls alle Rechte im Bezug auf einen Gesperrten SEKAU, einschließlich des Rechts auf Rücktausch und/oder Übertragung eines solchen Gesperrten SEKAU, verlieren, wenn der Emittent aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund von Compliance-Verpflichtungen, denen der Emittent unterliegt, wie z. B. Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen, daran gehindert oder verpflichtet ist, diese Rechte des SEKAU-Inhabers zu erfüllen.

- 3.5** Smart Contracts: Die Übertragung von SEKAU basiert auf der Blockchain-Technologie und können zur Übertragung von SEKAU und Umsetzung von für SEKAU geltenden Übertragungsbeschränkungen Smart Contracts verwendet werden.

4 Keine Pfandrechte oder Eigenkapitalanteile

Der Besitz von SEKAU führt nicht zu (i) der Begründung oder Bestellung von Pfandrechten oder anderen Belastungen an Vermögenswerten, Vermögensgegenständen oder Erträgen des Emittenten oder (ii) der Begründung von Beteiligungs- oder Eigentumsrechten am Emittenten.

5 Auflagen der SEKAU-Inhaber

Ein SEKAU-Inhaber unterliegt den folgenden Auflagen:

- 5.1 Einhaltung der SEKAU-Bedingungen: Der SEKAU-Inhaber hält und nutzt SEKAU in Übereinstimmung mit den SEKAU-Bedingungen.
- 5.2 Verhaltenskodex: Der SEKAU-Inhaber hält SEKAU-Verhaltenskodex (im Anhang zu diesen SEKAU-Bedingungen) ein und wird ihn auch in Zukunft einhalten.
- 5.3 Informationen: Alle dem Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen sind korrekt und vollständig. Der SEKAU-Inhaber wird dem Emittenten unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Emittent angemessener Weise verlangt, einschließlich aller Informationen, die es dem Emittenten ermöglichen, geltendes Recht oder Anforderungen von Aufsichts- oder anderen staatlichen Behörden einzuhalten.
- 5.4 Erklärungen: Alle über die Blockchain-Adresse des SEKAU-Inhabers abgegebenen Erklärungen und sonstigen Handlungen in Bezug auf SEKAU werden ihm zugerechnet. Der Emittent ist berechtigt, darauf zu vertrauen, dass alle über die Blockchain-Adresse des SEKAU-Inhabers abgegebenen Erklärungen oder sonstigen Handlungen in Bezug auf SEKAU von dem SEKAU -Inhaber (oder im Falle von juristischen Personen für ihn von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) abgegeben worden.
- 5.5 Haftung des Emittenten: Die Haftung des Emittenten ist gemäß den Bestimmungen in Ziffer 6 (*Haftung*) beschränkt.
- 5.6 Nutzung von SEKAU: Der SEKAU-Inhaber ist allein verantwortlich für die Nutzung von SEKAU (und die Marktgängigkeit und Eignung des SEKAU für den verwendeten bzw. bestimmten Zweck) sowie für alle Ansprüche, Angelegenheiten, Ersatzbeschaffungskosten für Waren und Dienstleistungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem SEKAU gekauften oder erhaltenen Waren, Daten, Informationen oder Dienstleistungen oder aus empfangenen Nachrichten oder aus Transaktionen ergeben.
- 5.7 Rechte an geistigem Eigentum: Der SEKAU-Inhaber ist allein dafür verantwortlich, dass die Nutzung von SEKAU, der für die Verwahrung und/oder Übertragung von SEKAU erforderlichen Software oder deren Inhalt durch den SEKAU-Inhaber keine Rechte Dritter verletzt.

6 Haftung

- 6.1 Haftung des Emittenten: Der Emittent haftet gegenüber einem SEKAU-Inhaber nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch seine gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen.

- 6.2** Haftung für einfache Fahrlässigkeit: Verletzt der Emittent oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht, haftet der Emittent gegenüber dem SEKAU-Inhaber auch für einfache Fahrlässigkeit.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, die die ordnungsgemäße Erfüllung und Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung jede Partei vertraut und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Emittenten auf den vorhersehbaren, für diese Art von Vertrag typischen Schaden begrenzt.

- 6.3** Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Emittenten gemäß Absatz (2) dieser Ziffer 6 (*Haftung*) ist auf einen Gesamtbetrag pro Jahr von 0,1 % des Gesamtnennwerts der ausstehenden SEKAU oder SEK 5.000.000, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, beschränkt.

- 6.4** Folgeschäden: Im Falle von Absatz (2) dieser Ziffer 6 (*Haftung*) haftet der Emittent nicht für Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns).

- 6.5** Strafschadensersatz: Der Emittent haftet nicht für Strafschadensersatz.

- 6.6** Höhere Gewalt: Der Emittent haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt oder Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von AllUnity liegen.

- 6.7** Vertreter und Mitarbeiter: Jede solche Haftungsbeschränkung des Emittenten gilt entsprechend für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigten des Emittenten.

- 6.8** Zwingende Haftung: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere gemäß MiCAR einschließlich der Haftung des Emittenten und der Mitglieder seines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (sofern zutreffend) gegenüber einem SEKAU-Inhaber gemäß Artikel 52 MiCAR).

7 Mitteilungen

- 7.1** Mitteilungen an den Emittenten: Mitteilungen von SEKAU-Inhabern an den Emittenten über rechtsverbindliche Erklärungen sind schriftlich zu richten an (i) per E-Mail an support@allunity.com oder an eine andere vom Emittenten auf seiner Website für diese Zwecke veröffentlichte E-Mail-Adresse, (ii) über ein vom Emittenten auf seiner Website bereitgestelltes Kommunikationsmittel oder (iii) per Post an den Sitz des Emittenten im Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (wie im entsprechenden Handelsregister des Emittenten eingetragen oder vom Emittenten auf seiner Website veröffentlicht). Alle Mitteilungen sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

7.2 Mitteilungen an die SEKAU-Inhaber: Mitteilungen des Emittenten in Bezug auf SEKAU erfolgen in Textform, je nach Fall und Ermessen des Emittenten:

- (i) über einen nicht fungiblen Token (NFT) an die Wallet eines SEKAU-Inhabers und/oder
- (ii) durch Veröffentlichung durch den Emittenten (a) auf der Website des Emittenten <https://allunity.com/notifications> oder einer später zu diesem Zweck bestimmten Website und/oder (b) im Bundesanzeiger oder einer anderen Zeitung mit weitreichender Verbreitung. Die vom Emittenten veröffentlichten Mitteilungen gelten am dritten (3.) Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung als zugegangen.

8 Maßnahmen in Bezug auf SEKAU

8.1 Maßnahmen des Emittenten in Bezug auf SEKAU: Der Emittent kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Bezug auf einen SEKAU und/oder einen SEKAU-Inhaber ergreifen, sobald er von einem der Maßnahmengründe Kenntnis erlangt.

- (i) Warnung anderer SEKAU-Inhaber.
- (ii) Benachrichtigung der zuständigen Behörden über das Eintreten eines Aussetzungsgrundes und Offenlegung aller relevanten Informationen dazu.
- (iii) (Vorübergehende oder dauerhafte) Sperrung der Übertragung betroffener SEKAU (insbesondere in Bezug auf Gesperrte SEKAU).
- (iv) (Vorübergehende oder dauerhafte) Sperrung des Zugangs eines relevanten SEKAU-Inhabers zu einem oder mehreren SEKAU(s).
- (v) Zurückhaltung des Rücktauschs eines SEKAU.
- (vi) Stornierung des Rücktauschverlangens in Bezug auf einen SEKAU oder einen SEKAU-Inhaber.
- (vii) Ergreifung sonstiger (vorübergehender oder dauerhafter) Maßnahmen, die der Emittent unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

Das Eintreten eines der folgenden Ereignisse stellt einen „Maßnahmengrund“ dar:

- (i) Verstöße gegen Compliance-Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Sanktionen, die für den Emittenten, SEKAU und/oder den jeweiligen SEKAU-Inhaber gelten.
- (ii) Jeder wesentliche Verstoß gegen diese SEKAU-Bedingungen.
- (iii) Jede Verwendung der SEKAU unter Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen oder behördliche oder gerichtliche Anordnungen.
- (iv) Die Umsetzung einer Anordnung einer für den Emittenten und/oder SEKAU

zuständigen Aufsichts- oder Justizbehörde.

(v) Jede Verwendung von SEKAU, die anderweitig den Ruf des Emittenten schädigen oder beeinträchtigen könnte.

(vi) Jeder andere wichtige Grund.

8.2 Zusätzliche Maßnahmen: Die vorgenannten Maßnahmen können vom Emittenten auch ergriffen werden, wenn diese Maßnahmen erforderlich sind, um:

(i) Andere SEKAU-Inhaber vor betrügerischen Handlungen oder Handlungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zu schützen.

(ii) Berechtigte Interessen des Emittenten zu schützen.

(iii) Die Sicherheit oder Integrität der SEKAU zu wahren.

(iv) Ordnungsgemäße Marktbedingungen sicherzustellen.

(v) Die Einhaltung der für den Emittenten, SEKAU oder den betreffenden SEKAU-Inhaber geltenden Gesetze sicherzustellen.

8.3 Interessen der SEKAU-Inhaber: Bei der Entscheidung über die Suspendierung oder die Ergreifung einer Maßnahme berücksichtigt der Emittent die berechtigten Interessen des betroffenen SEKAU-Inhabers.

8.4 Benachrichtigung der SEKAU-Inhaber: Der Emittent unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den betreffenden SEKAU-Inhaber zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck kann der Emittent jede in Klausel 7 (*Mitteilungen*) festgelegte Form der Benachrichtigung verwenden. Der Emittent kann auch jede andere Form der Benachrichtigung verwenden, die er für angemessen hält.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Unbefristete Laufzeit: Diese SEKAU-Bedingungen gelten für alle SEKAU, solange diese ausstehen und nicht von der Emittentin zurückgetauscht wurden.

9.2 Kündigung durch den Emittenten mit Kündigungsfrist. Der Emittent kann diese SEKAU-Bedingungen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten für alle, jedoch nicht für einzelne SEKAU kündigen. Eine solche Kündigung hat gemäß Ziffer 7 (*Mitteilungen*) zu erfolgen.

9.3 Kündigung durch den Emittenten mit sofortiger Wirkung: Der Emittent kann diese SEKAU-Bedingungen jederzeit mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einen oder mehrere SEKAU und/oder einen oder mehrere SEKAU-Inhaber in den folgenden Fällen kündigen:

(i) Jeder Maßnahmengrund, der mit einem wichtigen Grund vergleichbar ist.

(ii) Beendigung der SEKAU-Emissionsaktivitäten des Emittenten.

(iii) Übertragung der SEKAU-Emissionsaktivitäten des Emittenten (einschließlich der Ermöglichung des Ersatzes und/oder des Rücktauschs und Ausgabe neuer identischer SEKAU durch den Emittenten in Situationen, in denen eine Übertragung der Zustimmung aller SEKAU-Inhaber bedarf).

(iv) Zur Umsetzung einer Anordnung einer zuständigen Aufsichts- oder Justizbehörde.

(v) Jeder andere wichtige Grund.

9.4 Form der Kündigungsmitteilung: Jede Mitteilung im Sinne dieser Ziffer 9 (*Laufzeit und Kündigung*) hat gemäß Ziffer 7 (*Mitteilungen*) zu erfolgen. Der Emittent veröffentlicht außerdem die Methode und den Zeitplan für die Rücknahme der betroffenen SEKAU gemäß Ziffer 7 (*Mitteilungen*).

9.5 Verfall von Ansprüchen: Alle Rücktauschansprüche verfallen drei (3) Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

10 Änderungen

10.1 Änderungen: Jede Änderung dieser SEKAU-Bedingungen wird den SEKAU-Inhabern vom Emittenten mindestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens (das „Datum des Inkrafttretens der Änderung“) gemäß Ziffer 7 (*Mitteilungen*) in Textform angeboten.

Der Emittent kann die weitere Nutzung der SEKAU von der Zustimmung des SEKAU-Inhabers zu den geänderten SEKAU-Bedingungen abhängig machen.

10.2 Annahme durch den SEKAU-Inhaber: Eine vom Emittenten angebotene Änderung dieser SEKAU-Bedingungen wird erst mit der Annahme durch den SEKAU-Inhaber wirksam.

10.3 Stillschweigende Zustimmung des SEKAU-Inhabers: Hat der SEKAU-Inhaber die vorgeschlagene Änderung nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung abgelehnt, gilt die vorgeschlagene Änderung als vom SEKAU-Inhaber akzeptiert (stille Zustimmung), jedoch nur in Bezug auf eine Änderung, die vorgenommen wird, um die Konformität der Bestimmungen mit gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen wiederherzustellen, falls diese Bestimmungen nicht mehr mit den gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen konform sind, einschließlich (i) aufgrund einer Gesetzesänderung oder (ii) als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (einschließlich einer Entscheidung eines Gerichts erster Instanz) oder (iii) aufgrund einer für den Emittenten verbindlichen Anordnung einer nationalen oder internationalen Behörde.

10.4 Ausschluss der stillschweigenden Zustimmung: Die stillschweigende Zustimmung gemäß Absatz (3) oben gilt nicht für:

(i) Änderungen dieser Änderungsklausel.

(ii) Änderungen, die sich auf die Hauptverpflichtung der SEKAU-Bedingungen beziehen, d. h. die Rücktauschverpflichtung der SEKAU gemäß Absatz (1) und (2) der Ziffer 2 (*Rücktauschrecht der SEKAU-Inhaber*) sowie den Übertragungsmechanismus gemäß Ziffer 3 (*Verfügbarkeit und Übertragungen*).

(iii) Änderungen, die den Abschluss einer neuen Vereinbarung gleichkommen würden.

(iv) Änderungen, die die vereinbarte Aufteilung der Kosten und Vorteile für die Erfüllung der Hauptpflicht durch den Emittenten und die dafür zu zahlenden Gebühren erheblich zugunsten von AllUnity ändern würden.

In diesen Fällen wird der Emittent die Zustimmung des SEKAU-Inhabers zu den Änderungen auf anderem Wege einholen.

10.5 Kündigungsrecht des SEKAU-Inhabers: Ein SEKAU-Inhaber ist berechtigt, eine Änderung abzulehnen und/oder diese SEKAU-Bedingungen vor dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens der Änderung fristlos zu kündigen.

Lehnt ein SEKAU-Inhaber das Angebot des Emittenten zur Änderung der SEKAU-Bedingungen ab oder stimmt er einer Änderung der Bedingungen durch stillschweigende Zustimmung zu, hat der SEKAU-Inhaber das Recht, seine SEKAU-Token vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung gemäß den Absätzen (1) und (2) der Klausel 2 (*Rücktauschrecht der SEKAU-Inhaber*) kostenlos zurückzutauschen.

Der Emittent wird den SEKAU-Inhaber zusammen mit dem Änderungsvorschlag über die Folgen seiner Nichtannahme und sein Kündigungsrecht informieren.

11 Ersatz der Emittentin

11.1 Ersatzrecht: Der Emittent ist jederzeit ohne Zustimmung der SEKAU-Inhaber zur Ersetzung des Emittenten in Bezug auf alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den SEKAU durch ein anderes Unternehmen als Emittent (der „Nachfolgeemittent“)berechtigt, sofern:

(i) der Nachfolgeemittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den SEKAU übernimmt;

(ii) alle Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die getroffen, durchgeführt und erfüllt werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen), um sicherzustellen, dass der Nachfolgeemittent SEKAU wirksam zurücknehmen und ausgeben kann, getroffen, durchgeführt und erfüllt wurden;

(iii) der Nachfolgeemittent sich verpflichtet hat, jeden SEKAU-Inhaber von allen Steuern, Abgaben, Umlagen oder behördlichen Gebühren freizustellen und schadlos zu halten, die dem SEKAU-Inhaber aufgrund des Ersatzes des Emittenten durch den Nachfolgeemittenten auferlegt werden; und

(iv) (a) der Emittent alle Verpflichtungen des Nachfolgeemittenten aus den SEKAU zugunsten der SEKAU-Inhaber garantiert hat und der Wortlaut dieser Garantie gemäß

Ziffer 7 (*Mitteilungen*) offengelegt wurde oder (b) der Nachfolgeemittent Inhaber der Reservevermögen geworden ist.

- 11.2** Mitteilung über die Ersetzung: Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Ziffer 7 (*Mitteilungen*) bekannt gegeben. Mit dem wirksamen Ersatz des Emittenten gemäß dieser Ziffer 11 (*Ersatz des Emittenten*) tritt der Nachfolgeemittent in alle Rechte und Pflichten des Emittenten ein, und der Emittent ist vorbehaltlich Ziffer 11 (*Ersatz des Emittenten*) Absatz (1)(iv) von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den SEKAU befreit.
- 11.3** Kündigungsrecht des SEKAU-Inhabers: Jeder SEKAU-Inhaber ist berechtigt, diese SEKAU-Bedingungen innerhalb von drei (3) Monaten nach Bekanntgabe der Ersetzung des Emittenten fristlos zu kündigen. Der Emittent wird die vom betreffenden SEKAU-Inhaber gehaltenen SEKAU gemäß Ziffer 2 (*Rücktauschrecht der SEKAU-Inhaber*) zurücktauschen.

12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 12.1** Anwendbares Recht: Diese SEKAU-Bedingungen (und alle außervertraglichen Rechte und Pflichten, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen.
- 12.2** Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen SEKAU-Bedingungen und/oder SEKAU (einschließlich aller Streitigkeiten über außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen SEKAU-Bedingungen und/oder SEKAU) ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Ist der SEKAU-Inhaber Kaufmann und ist die potenzielle Streitigkeit auf die Ausübung seines Gewerbes oder seiner Geschäftstätigkeit zurückzuführen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen SEKAU-Bedingungen und/oder SEKAU (einschließlich aller Streitigkeiten über außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen SEKAU-Bedingungen und/oder SEKAU) Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

SEKAU-Verhaltenskodex

1. Einhaltung der Gesetze: Der SEKAU-Inhaber hält und verwendet SEKAU in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (einschließlich MiCAR). Er wird alle für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten.
2. Technische Voraussetzungen: Der SEKAU-Inhaber implementiert, betreibt und wartet auf eigene Kosten alle technischen Voraussetzungen (Hardware, Software und Telekommunikation), einschließlich einer Wallet, um SEKAU gemäß den SEKAU-Bedingungen zu halten und zu nutzen.
3. Zugang zu SEKAU: Der Zugang zur Blockchain-Adresse des SEKAU-Inhabers und die Vertraulichkeit der damit verbundenen Informationen liegen in der alleinigen Verantwortung des SEKAU-Inhabers (und nicht in der Verantwortung des Emittenten). Der SEKAU-Inhaber informiert den Emittenten unverzüglich, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu der dem SEKAU-Inhaber zugeordneten Blockchain-Adresse hat.
4. Natürliche Personen: Wenn der SEKAU-Inhaber eine natürliche Person ist, ist er mindestens 18 Jahre alt.
5. Keine sanktionierte Person: Der SEKAU-Inhaber ist keine sanktionierte Person, die auf der Sanktionsliste der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich aller Listen des Office of Foreign Assets Control (OFAC)) oder der Vereinten Nationen aufgeführt ist, und hält SEKAU nicht im Namen einer solchen sanktionierten Person.
6. Keine illegalen Aktivitäten: Der SEKAU-Inhaber verwendet SEKAU nicht und wird SEKAU nicht für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere illegale Aktivitäten verwenden, einschließlich: Menschenhandel, Herstellung und Handel mit umstrittenen Waffen und Munition, illegales (Online-)Glücksspiel, Herstellung und Handel mit Betäubungsmitteln (einschließlich der Cannabisindustrie), Rotlichtindustrie und Erwachsenenunterhaltung, Herstellung und Handel mit Kernbrennstoffen und Technologien mit doppeltem (*dual-use*) Verwendungszweck.
7. Keine Rechtsverletzung: Der SEKAU-Inhaber wird SEKAU nicht in einer Weise verwenden, die dazu führt oder führen würde, dass der Emittent gegen geltendes Recht verstößt oder gegen Gesetze, Vorschriften oder Rechte Dritter, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, verstößt oder verstoßen würde. Er wird SEKAU nicht in einer Weise verwenden, die den Ruf des Emittenten schädigt oder beeinträchtigt.
8. Keine Rückentwicklung: Der SEKAU-Inhaber wird SEKAU nicht zerlegen, dekompileieren, rückentwickeln oder andere Maßnahmen ergreifen, um zu versuchen, die SEKAU oder den damit verbundenen Smart Contracts zugrunde liegenden Codes oder Ideen, Algorithmen oder dem Aufsatz von SEKAU oder Teilen davon herauszufinden.
9. Überprüfung der Website des Emittenten: Er wird die Website des Emittenten kontinuierlich auf Informationen überprüfen, die für SEKAU relevant sind, einschließlich Mitteilungen, Änderungen des Whitepapers und Änderungen der SEKAU-Bedingungen.
